

Geschäftsordnung der Kunst- und Kulturstiftung Uri

Artikel 1 Einladung zu Sitzungen

Das Kuratorium tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von drei Kuratoriums-Mitgliedern zusammen. Es trifft sich mindestens einmal pro Jahr zur Jurierung.

Artikel 2 Beschlussfähigkeit

¹ Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

³ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel an einer Kuratoriums-Sitzung. In Ausnahmefällen ist ein Zirkulationsbeschluss möglich.

Artikel 3 Protokollierung

Die Sitzungen des Kuratoriums und Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 4 Aufgaben des Kuratoriums

¹ Das Kuratorium entscheidet, welche Förderungsinstrumente ausgeschrieben werden und die Modalitäten der Ausschreibung.

² Es legt mit der Ausschreibung im Rahmen von Artikel 2 der Richtlinien über die Förderung durch die Kunst- und Kulturstiftung Uri die jeweils verfügbare Beitragssumme fest.

³ Eine höhere oder tiefere Beitragsausschüttung als die in der Ausschreibung definierte Beitragssumme muss protokollarisch begründet werden. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung nicht ausgeschöpfter Mittel.

⁴ Das Kuratorium kann während der «Urner Werk- und Förderungsausstellung» Rahmenveranstaltungen selber organisieren oder diese unterstützen (z.B. Führungen, Finissage, Veranstaltungen etc.). Diese müssen dem Stiftungszweck entsprechen.

Artikel 5 Arbeitsausschuss

Das Kuratorium kann für operative Aufgaben einen Arbeitsausschuss bilden.

Artikel 6 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Leitung der Sitzungen und der Jurierung;
- b) Planung und Kuratierung der jurierten «Urner Werk- und Förderungsausstellung»;
- c) Ansprechpartner der Empfängerinnen und Empfänger des Urner Werkjahres und des Auslandate-
liers
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung an der Generalversammlung des Kunstvereins Uri.

Artikel 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle übernimmt folgende Aufgaben:

- a) erledigt alle administrativen Arbeiten;
- b) führt das Protokoll der Sitzungen des Kuratoriums;
- c) ist verantwortlich für die fristgerechte Ausschreibung;
- d) ist mit dem Präsidium verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit;
- e) führt und mutiert die Datenbank «Kunst- und Kulturschaffende»
- f) organisiert die Jurierung und die Präsentation der Bewerbungen.

² Die Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

Artikel 8 Übergabefeier

Präsidium und Geschäftsstelle sind verantwortlich für das Programm und die Organisation der Übergabefeier an der «Urner Werk- und Förderungsausstellung». Ein Mitglied des Kuratoriums hält eine Laudatio, der Bildungs- und Kulturdirektor das Dankeswort. Der Kunstverein ist verantwortlich für die Ausstellungsbetreuung, für Einrichtung, Technik und Aperero.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft.

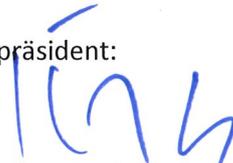
Im Namen des Kuratoriums

Präsidentin:



Elisabeth Fähndrich

Vizepräsident:



Beat Jörg, Regierungsrat